

# Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 11. September 2022 von 08:00 bis 18:00 Uhr

Die Gemeinde 

Name <b>Stadt Lübtheen</b>
-------------------------------

 ist in 

Anzahl <b>7</b>
--------------------

 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 

Datum <b>20. August 2022</b>
---------------------------------

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind **barrierefrei** zugänglich:

- WBZ 1: Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportstätte, Trebser Weg 18, 19249 Lübtheen**
- WBZ 2: Jessenitzer Aus- und Weiterbildungsverein e.V., Grüner Weg 14, 19249 Lübtheen**
- WBZ 3: Bürgerhaus „Dat olle Amtsgericht“, E.- Thälmann- Platz 6, 19249 Lübtheen**
- WBZ 4: Mehrzweckhalle Lübtheen, R.- Breitscheid- Str. 30c, 19249 Lübtheen**
- WBZ 5: Gemeindehaus Lübbendorf, Mittelweg 31, 19249 Lübtheen OT Lübbendorf**
- WBZ 6: Gemeindehaus Jessenitz, Kaarßener Str. 35, 19249 Lübtheen OT Jessenitz**

Die folgenden Wahlräume sind **nicht barrierefrei** zugänglich:

- WBZ 7: Gemeindehaus Garlitz, Hauptstraße 70, 19249 Lübtheen OT Garlitz**

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

um 

<b>16.00</b>
--------------

 Uhr im 

Ort und Raum <b>Feuerwegerätehaus Lübtheen, Amtsstraße 1, Versammlungsraum, 19249 Lübtheen</b>
---

 ,  
um 

--

 Uhr in 

Ort und Raum
--------------

 zusammen.  
usw.

Das Briefwahllokal ist **nicht barrierefrei**.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Bürgermeisterwahl einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Bürgermeisterkandidatenin, sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie der Kandidatin die Stimme gibt.

Die Stimmzettel sind von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen

Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Wahlberechtigte gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Bürgermeisterwahl durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde teilnehmen.

Wer durch Briefwahl an der Bürgermeisterwahl teilnehmen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlbezirk der Gemeinde an der Bürgermeisterwahl teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Bürgermeisterwahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Ort, Datum

**Lübtheen, den 25.08.2022**

Die Gemeindegewahlbehörde

Net z b a n d

Handschriftliche Unterschrift